

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I **Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 873), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse sind rechtzeitig öffentlich bekannt, die Beschlussvorlagen und die gefassten Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung sowie die Mitteilungen des Bezirksamts an die Bezirksverordnetenversammlung über deren Umsetzung einsehbar zu machen.“

2. §§ 43 und 44 erhalten folgende Fassungen:

„§ 43 **Einwohnerfragestunde**

In jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung soll eine Einwohnerfragestunde eingerichtet werden. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 44 **Einwohnerantrag**

(1) In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten (Einwohnerantrag).

(2) Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurück genommen werden.

(3) Der Einwohnerantrag ist zulässig, wenn er von mindestens eintausend Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks im Sinne von Absatz 1 unterschrieben ist.

(4) Neben der Unterschrift und des handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatums müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(5) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.“

3. Der 7. Abschnitt - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - erhält folgende Fassung:

„7. Abschnitt Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 45 Bürgerbegehren

(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nummern 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend §§ 13 und 47 Abs. 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, können sich vom Bezirksamt über die Zulässigkeitsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids beraten lassen.

(3) Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden.

(5) Erachtet das Bezirksamt das Bürgerbegehren ganz oder teilweise als zulässig, so informiert es zunächst die zuständige Senatsverwaltung zur Ermöglichung der Rechtsaufsicht über seine Entscheidung. Die zuständige Senatsverwaltung entscheidet innerhalb eines Monats. Das Bezirksamt ist an diese Entscheidung gebunden. Das Bezirksamt unterrichtet unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(6) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftenliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Neben der Unterschrift und des handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatums müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(7) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Entscheidung des Bezirksamtes über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(8) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(9) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine

dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(10) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

§ 46 Bürgerentscheid

(1) Spätestens vier Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauenspersonen gebilligt wird, zustimmt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(2) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Bezirks werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids informiert. Sie erhalten eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren und der Bezirksverordnetenversammlung im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Mitteilung enthält zudem Angaben über die Bindungswirkung des Bürgerentscheids und der geschätzten Kosten nach § 45 Abs. 4.

(3) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Über ein Begehren kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden. Soll über mehrere Gegenstände am gleichen Abstimmungstag entschieden werden, ist die Verbindung zu einer Vorlage unzulässig. Bei konkurrierenden Vorlagen zum gleichen Gegenstand haben die Abstimmungsberechtigten nur eine Ja-Stimme. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit im Sinne von § 45 Abs. 1 ein Bürgerentscheid stattfindet.

(5) Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über das Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen, die Bezirkswahlleiter, die Wahlverzeichnisse, die Stimmbezirke, die Wahllokale, den Ablauf der Wahl, die Briefwahl, die in den Wahllokalen ehrenamtlich tätigen Personen sowie über die Nachwahl und Wiederholungswahl gelten für den Bürgerentscheid entsprechend. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei kann die Zahl der Stimmbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände verringert werden.

§ 47 Ergebnis des Bürgerentscheides

(1) Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie von einer Mehrheit der Teilnehmer und zugleich von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der für die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten angenommen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) Sind konkurrierende Vorlagen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 erfolgreich im Sinne des Absatzes 1, gilt die Vorlage als angenommen, die die höhere Anzahl an „Ja“-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit von konkurrierenden Vorlagen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 gilt die Vorlage der

Bezirksverordnetenversammlung als abgelehnt, bei Stimmgleichheit von konkurrierenden Vorlagen nach § 46 Abs. 3 Satz 4 gelten beide Vorlagen als abgelehnt.

(3) War ein Bürgerentscheid erfolgreich, so hat sein Ergebnis im Rahmen des § 45 Abs. 1 die Rechtswirkung (Entscheidung, Empfehlung oder Ersuchen) eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 47a

Mitteilung von Einzelspenden

(1) Geld- oder Sachspenden an die Vertrauenspersoneneines Bürgerbegehrens, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5.000 Euro übersteigen, sind dem Bezirksamt unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf ein Bürgerbegehren nach § 45 Abs. 1 sowie 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Bürgerentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Die Geldspenden sind von den Vertrauenspersonen gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender, den Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden. Das Bezirksamt kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Vertrauenspersonen Unterlagen über Spenden vorlegt und ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigt, dem Bezirksamt Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Das Bezirksamt veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 fortlaufend in geeigneter Form, insbesondere im Amtsblatt und im Internet.

§ 47b

Spendenverbot

„Eine Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens darf keine Geld- oder Sachspenden annehmen von

1. Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen der Bezirksverordnetenversammlungen,

2. Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeine Begründung

In § 49 des Bezirksverwaltungsgesetzes verpflichtet sich der Gesetzgeber zur Evaluierung des 6. und 7. Abschnitts des Bezirksverwaltungsgesetzes, die die Mitwirkung der Einwohnerschaft und die Elemente der direkten Demokratie auf Bezirksebene regeln zum 1. Januar 2010. Generell haben sich die einzelnen E-

lemente der stärkeren Beteiligung der Einwohnerschaft an den Entscheidungen der Kommunalpolitik bewährt. Einzelne Veränderungen sind dennoch sinnvoll.

Die allgemeinen Vorschriften über die **Mitwirkung der Einwohnerschaft** (§§ 40, 41) sind als gesetzliche Vorgabe einer einwohnerorientierten Haltung der kommunalpolitischen Akteure geeignet und werden insoweit erhalten. Während sich die Partizipationselemente der **Einwohnerversammlung** (§ 42) und der **Einwohnerfragestunde** (§ 43) prinzipiell bewährt haben, wurde die Möglichkeit eines **Einwohnerantrags** (§ 44) in der Praxis nur unwesentlich genutzt. Das Verhältnis zwischen Aufwand (Zahl der Unterschriften) und Nutzen (Grad der Einflussnahme) hat sich als unpraktikabel erwiesen. Das gesetzliche Quorum wurde deshalb deutlich gesenkt.

Die Einführung eines **Bürgerbegehrens** (§ 45) mit dem Wirkungsbereich der Beschlussrechte, wie er grundsätzlich der Bezirksverordnetenversammlung zugewiesen ist, und mit einer angemessenen Anzahl der erforderlichen Unterschriften zur Einleitung eines solchen Beteiligungsprozesses wurde umfangreich genutzt, um Entscheidungen der bezirklichen Organe zu beeinflussen bzw. zu verändern. Dies ist eine begrüßenswerte Entwicklung. Sie zwingt die Bezirksamter auch dazu, den Umgang mit den Instrumenten der direkten Demokratie organisatorisch anders zu bewältigen. So kann es sinnvoll sein, das Wahlamt als Amt für Wahlen und Abstimmungen zu einer ständigen Einrichtung zu machen.

Es ist im Sinne einer klaren Information der Bürgerinnen und Bürger sinnvoll, jeweils zu verdeutlichen, welche Materie im Einzelnen von einem Bürgerbegehren berührt ist und welcher Grad der Verbindlichkeit eines erfolgreichen Bürgerentscheids eintreten würde. Diese mitunter in der Praxis bereits anlässlich der Formulierung eines Bürgerbegehrens aufgetauchte Fragestellung umfasst insbesondere Angelegenheiten der Bauleitplanung und bedarf daher einer Präzisierung. Dieser Klarstellung wird eine deutlichere Beratungsverpflichtung des Bezirksamts an die Seite gestellt, weil die Fragestellung eines (erfolgreichen) Bürgerbegehrens unverändert Gegenstand eines Bürgerentscheids ist und ggf. das Abstimmungsverhalten negativ beeinflusst.

Im Vollzug eines **Bürgerentscheids** hat sich die Möglichkeit der Bezirksverordnetenversammlung, den Abstimmungsberechtigten durch eine konkurrierende Vorlage eine klare Entscheidungsalternative einzuräumen, grundsätzlich bewährt. Die „demokratiethoretisch“ zwar richtige Möglichkeit, jeder Vorlage einzeln zuzustimmen oder sie abzulehnen, erweist sich jedoch in der Praxis nicht als bürgerfreundlich. Insbesondere die Verbindung mit einer „dritten“ Frage führte offenkundig zu erheblichen Missverständnissen bei den Abstimmungsberechtigten und mitunter zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Die Stichfrage wird daher abgeschafft, jede abstimmungsberechtigte Person darf bei einer konkurrierenden Vorlage lediglich alternativ zustimmen.

Die abstimmungsrechtliche Regelung über Einzelspenden wird auf einen bezirklichen Bürgerentscheid übertragen.

B. Einzelbegründung:

1. Zu Artikel I Nr. 1:

Zu § 41:

Die von der Bezirksverordnetenversammlung zu leistenden Informationspflichten in Absatz 3 werden erweitert um die Mitteilungen des Bezirksamts an die Bezirksverordnetenversammlung.

2. Zu Artikel I Nr. 2:

Zu § 43:

Die mit dem Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 390) eingeführte Kann-Vorschrift hat zur Einführung einer Einwohnerfragestunde in jedem Bezirk geführt. Die Praxis ist jedoch unterschiedlich. Mitunter besteht dieses Beteiligungsangebot lediglich in größte-

ren zeitlichen Abständen (z. B. einmal im Quartal). Es ist insoweit erforderlich, die Rechtsgrundlage für diesen besonderen Tagesordnungspunkt in der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung als Soll-Vorschrift vorzuschreiben. Bei begründeten Ausnahmen (z. B. nicht öffentliche, außerordentliche Sitzungen, thematische Schwerpunktsetzungen) darf auf eine Einwohnerfragestunde verzichtet werden.

Zu § 44:

Absatz 1 bleibt unverändert. In Absatz 2 wird der Begriff der „Kontaktpersonen“ in Anknüpfung an das Abstimmungsgesetz durch den Begriff „Vertrauensperson“ ersetzt. In Absatz 3 wird das Quorum auf eintausend Einwohnerinnen und Einwohner herabgesetzt. In Absatz 4 wird die handschriftliche Angabe des in der Regel nur einem beschränkten Personenkreis bekannten Geburtsdatums in den Unterschriftenlisten und Unterschriftsbögen gefordert, um Manipulationen bei der Unterschriftensammlung zu erschweren. In Absatz 5 wird der Begriff der „Kontaktpersonen“ in Anknüpfung an das Abstimmungsgesetz durch den Begriff „Vertrauensperson“ ersetzt.

3. Zu Artikel I Nr. 3:**Zu § 45:**

Die Regelung zum Bürgerbegehren wird in einigen Punkte geändert und aus Gründen der Übersichtlichkeit neu strukturiert.

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung. Auf dem Unterschriftenbogen oder der Unterschriftenliste wird nicht nur die Kostenschätzung, sondern auch die Einschätzung der Bindungswirkung eines erfolgreichen Bürgerentscheids aufgenommen. Damit soll von Anfang an Transparenz hergestellt werden, ob der Bürgerentscheid bindend ist oder nur empfehlende oder ersuchende Wirkung hat. Die Entscheidung über die Kostenschätzung und die Einschätzung der Bindungswirkung wird nunmehr im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit getroffen. Die zuständige Senatsverwaltung wird in die Frage der Zulässigkeit und die Entscheidung über die Bindungswirkung eingebunden.

Absatz 1 bleibt unverändert.

In Absatz 2 wird ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Beratung eingeführt, der für die Initiatoren auch frühzeitig Klarheit über den rechtlichen Charakter (Aufgabe der Hauptverwaltung, regionalisierte Bezirksaufgabe, Bezirksaufgabe nach § 12 Abs. 2 oder § 13) und die Rechtsfolgen eines erfolgreichen Bürgerbegehrens herstellt. Wichtig ist insbesondere auch Klarheit darüber, ob die Entscheidung rechtliche Bindungswirkung hat, oder nur eine Empfehlung oder ein Ersuchen darstellt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 2 Satz 4 und 5. Der Begriff der „Vertrauensleute“ wird in „Vertrauenspersonen“ geändert.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 45 Abs. 2 Satz 7 und 9.

Absatz 5 regelt, wie der Senat im Fall zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht eingebunden wird, falls das Bezirksamt das Bürgerbegehren ganz oder teilweise zulässt. Danach folgt die Unterrichtung der Vertrauensleute und auch - das ist neu - der Bezirksverordnetenversammlung.

Absatz 6 regelt die Anforderungen an die Unterschriftenliste oder den Unterschriftenbogen, auf die nunmehr neben der Kostenschätzung auch die Einschätzung über die Verbindlichkeit aufzunehmen ist, und verweist hinsichtlich der Gültigkeit auf das Abstimmungsgesetz.

Absatz 7 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 45 Abs. 3. Die Frist von sechs Monaten beginnt mit der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Zulässigkeit.

Absatz 8 entspricht weitgehend dem bisherigen § 45 Abs. 4. Auch hier wird zusätzlich eine Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung vorgesehen.

Absatz 9 entspricht § 45 Abs. 5 Satz 1. Durch den Verweis auf § 13 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Sperrwirkung allein auf die Fälle bezieht, in denen der Bürgerentscheid mehr als nur eine empfehlende Wirkung hat.

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 2 Satz 8. Da die Freiheit von Gebühren und Auslagen für alle Entscheidungen in diesem Bereich gilt, wurde sie in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu § 46:

Absatz 1 bleibt bis auf die Änderung von „Vertrauensleute“ in „Vertrauenspersonen“ unverändert. In Absatz 2 Satz 3 wird der Begriff der „Wahlberechtigten“ vereinheitlichend durch „abstimmungsberechtigte Person“ ersetzt. In Absatz 3 Satz 4 wird das bisherige Verfahren zum Umgang mit konkurrierenden Vorlagen vereinfacht, um Missverständnisse zu vermeiden. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren müssen sich die Abstimmenden unmittelbar für eine Vorlage entscheiden. Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

Zu § 47:

In Absatz 1 wird das Beteiligungsquorum von 15% durch ein Zustimmungsquorum von 10 % ersetzt. Absatz 2 regelt neu, welche von mehreren konkurrierenden Vorschlägen erfolgreich ist. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass erfolgreiche Bürgerentscheide nur im Rahmen des § 45 Abs. 1 die gleiche Wirkung haben wie Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlung.

Zu § 47a:

Auch auf Bezirksebene besteht das Bedürfnis, Transparenz hinsichtlich der Finanzquellen eines Bürgerbegehrens herbeizuführen, sodass eine Regelung entsprechend der in § 40b Abstimmungsgesetz getroffen wird.

Zu § 47b:

Das für Parteien geltende Spendenannahmeverbot wird partiell auf die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens übertragen, um unerwünschte Umwegfinanzierungen zu vermeiden.

4. Zu Artikel II:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 21. Juni 2010

Müller Kleineidam Dr. Felgentreu
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Wolf Dr. Zotl
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion